



Synopse

Statutenänderungen, Vorschläge für HV 2024/25 am 10. November 2025

Nr.	Thema	Bisherige Version der Statuten, 2013	Vorschlag des Vereinsvorstands
1	Co-Präsidium	5.B) <i>Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.</i> Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind – oder: der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der HV vorbehalten sind oder von ihr beschlossen wurden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und andere Vereinsmitglieder zur Vertretung in bestimmten Geschäften bevollmächtigen.	Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern; <i>im Falle eines Co-Präsidiums benötigt es mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.</i>
2	Betriebs-vertretungen	*	Neben natürlichen Personen können auch Vertreter:innen von Betrieben aus dem Quartier in den Vorstand gewählt werden. Sowohl die natürliche Person als auch der Betrieb müssen Vereinsmitglied sein. Bei der Wahl ist offenzulegen, dass die Person als Vertretung des Betriebs kandidiert. Der Sitz ist an die gewählte natürliche Person gebunden; scheidet sie aus dem Vorstand aus, geht die Funktion nicht automatisch auf eine neue Vertretung über.

3	Ehrenmitgliedschaften	3. Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen, Familien und Kollektivmitgliedern (Hausgenossenschaften, Schulen) und Betrieben offen. Sie beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. * Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Hauptversammlung auch ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.	Die Hauptversammlung kann Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
---	-----------------------	--	---